

Änderungsantrag zur AMIV Statutenrevision

Sehr geehrte Generalversammlung,

Wir wurden von der Geschäftsprüfungskommission des VSETH auf kleine Unstimmigkeiten zwischen unserem Statutenantrag und der VSETH-Rechtssammlung hingewiesen. Mit diesem Änderungsvorschlag bitten wir die Generalversammlung, diese Unstimmigkeiten zu beheben.

Beste Grüsse

Nicholas Doerk

Inhalt

| | |
|---|----------|
| AMIV-Statuten | 2 |
| Anhang B: GV-Reglement des AMIV | 4 |
| Anhang C: Finanzreglement des AMIV | 6 |

AMIV-Statuten

| NEU: Inhalt neu, Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo), Umformulierungen, Änderungen gegenüber dem Antrag | | ALT: Streichungen, Umformulierungen, Verschiebungen | | Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen): |
|---|--|--|---|---|
| - Gelöscht - | | Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet. | | |
| Art. 9 Ausschluss von Dienstleistungen | Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehr von Ämtern Veranstaltungen und Dienstleistungen, die nur AMIV-Mitgliedern zur Verfügung stehen, ausschliessen (ausgenommen sind die Sitzungen der Generalversammlung). | | | |
| Art. 19 Zusammensetzung | <p>1 Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidium 2. Quästur 3. Ressort für Hochschulpolitik 4. Ressort für Information 5. Ressort für Kultur 6. Ressort für Externe Beziehungen 7. Ressort für Infrastruktur 8. Ressort für IT <p>2 Die Ämter Präsidium und Quästur müssen von jeweils einer unterschiedlichen Person innegehalten werden.</p> <p>3 Die Ämter Präsidium und Hochschulpolitik dürfen nur von ordentlichen Mitgliedern der Kategorie a gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten ausgeübt werden.</p> | § 21 Zusammensetzung | <p>Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident 2. Quästor 3. Ressort für Hochschulpolitik 4. Ressort für Information 5. Ressort für Kultur 6. Ressort für Externe Beziehungen 7. Ressort für Infrastruktur 8. Ressort für IT <p>Ämterkumulation ist zulässig.</p> | |
| Art. 27 Wahl | <p>1 Vertretungen in den Departementen müssen ordentliche Mitglieder der Kategorie a gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten sein.</p> <p>2 Die Delegierten am Mitgliederrat des VSETH und die</p> | | | Dies bildet den Status Quo ab. |

| | | | | |
|-----------------|--|--------------|--|--|
| | <p>Mitglieder der Departementskonferenz sowie der Unterrichtskommission werden von der Generalversammlung jeweils für ein Semester gewählt.</p> <p>3 Mitglieder von Berufungskommissionen und weiteren Gremien in den Departementen werden von den jeweiligen Vorständen im Ressort Hochschulpolitik bestimmt.</p> | | | |
| Art. 30 Wahl | Zur Wahl zum Revisor dürfen sich sämtliche natürliche und juristische Personen wählen lassen, die nicht dem Vorstand oder einem Kommissionspräsidium angehören. | § 34 Wahl | Zur Wahl zum Revisor dürfen sich sämtliche natürliche und juristische Personen wählen lassen, insbesondere auch ausserordentliche und Ehrenmitglieder. | Klarer formuliert gemeinsam mit dem, was im nächsten Absatz stand. |

Anhang B: GV-Reglement des AMIV

| NEU: Inhalt neu, Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo), Umformulierungen, Änderungen gegenüber dem Antrag | | ALT: Streichungen, Umformulierungen, Verschiebungen | | Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen): |
|--|---|---|---|--|
| Art. 5 Stimm- und Wahlrecht | <p>1 Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht, mit Ausnahmen gemäss Art. 19 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 und Art. 30 der Statuten.</p> <p>2 Ausserordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht mit den folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Weder aktives noch passives Wahlrecht für das Präsidium und das Ressort Hochschulpolitik sowie sämtliche Vertretungen gemäss Art. 26 der Statuten. b. Kein aktives Wahlrecht für den Vorstand. c. Kein passives Wahlrecht für den Vorstand, ausser solche ausserordentliche Mitglieder, welche in einem Studiengang der ETH Zürich eingeschrieben sind. Diese Personen können nicht mehr als zwei Personen im Vorstand ausmachen. <p>3 Bei Stimmgleichheit im relativen Mehr hat das Präsidium den Stichentscheid.</p> | §7 Rechte der Mitglieder | <p>1 Jedes ordentliche Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.</p> <p>2 Jedes ausserordentliche Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht, jedoch nicht das Wahlrecht für folgende Gremien (§ 13 der VSETH-Statuten):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidium oder Hochschulpolitik des Fachvereinsvorstands; 2. FR-Delegierte 3. MR-Delegierte 4. Vertretungen des Studienganges <p>Ausserdem besitzen diese Personen kein aktives Wahlrecht für den Fachvereinsvorstand. Im Weiteren können diese Personen nicht mehr als zwei Personen im Vorstand ausmachen. Mitglieder welche den Kategorien c, d und f, nach Art. 6 gemäss der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH), angehören und Nicht-Mitglieder besitzen für oben genannte Ämter auch kein passives Wahlrecht.</p> | |
| Art. 11 Präsidium und Quästur | Die Wahl des Präsidiums und der Quästur erfolgt im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr aller abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr zwischen den zwei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang am meisten | § 57 Präsidium und Quästor | Die Wahl des Präsidenten und des Quästors erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten | Die Zweidrittelmehrheit hat noch nie Sinn ergeben. Wenn jemand im ersten Wahlgang schon das absolute Mehr erreicht, würde sie auch jegliche Stichwahl sicher gewinnen. |

| | | | | |
|--|-------------------------|--|-------------------------|--|
| | Stimmen erhalten haben. | | Stimmen erhalten haben. | |
|--|-------------------------|--|-------------------------|--|

Anhang C: Finanzreglement des AMIV

| NEU: Inhalt neu , Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo) , Umformulierungen | | ALT: Streichungen , Umformulierungen , Verschiebungen | | Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen): |
|--|--|--|--|--|
| Grundsätze | | Grundsätze | | |
| Art. 4 Pflichten der AMIV Quästur | <p>1 Die Quästur ist für die Buchführung des AMIV und der Kommissionen verantwortlich, stellt den Eingang der Debitoren sicher und verwaltet die Mittel des AMIV. Es hat sich an die allgemein gültigen und gesetzlichen Vorschriften für die doppelte Buchführung zu halten.</p> <p>2 Zum Ende der Rechnungsperiode ist die Vereinsrechnung abzuschliessen und die Bilanz aufzustellen.</p> <p>3 Des weiteren ist er für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Buchhaltung verantwortlich.</p> | § 61 Pflichten des AMIV Quästors | <p>1 Der Quästor ist für die Buchführung des AMIV und der Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung verantwortlich, stellt den Eingang der Debitoren sicher und verwaltet die Mittel des AMIV. Er hat sich an die allgemein gültigen und gesetzlichen Vorschriften für die doppelte Buchführung zu halten.</p> <p>2 Jeweils zum Ende einer steuerrelevanten Periode ist die Rechnung von Kommissionen mit eigener Rechnungsführung zu revidieren und für die Steuerdeklaration mit der Gesamtrechnung des AMIV zu konsolidieren.</p> <p>3 Zum Ende der Rechnungsperiode ist die Vereinsrechnung abzuschliessen und die Bilanz inklusive der Kommissionen mit eigener Rechnungsführung aufzustellen.</p> <p>4 Des weiteren ist er für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Buchhaltung verantwortlich.</p> | <i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i> |